

SATZUNG

des Vereins Rench'n'Rock e.V.

§ 1 **Name, Sitz**

1. Der Verein wurde 2025 in Renchen, Ortenaukreis (Baden) gegründet. Er führt den Namen Rench'n'Rock e.V..
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, es sind jedoch stets alle Geschlechter gemeint.
4. Der Verein ist religiös neutral gestellt. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Rechtsextremismus.

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Veranstaltungen im lokalen Raum. Hierdurch werden regionale und überregionale Musiker und Bands gefördert und gesehen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeit des Vereins eine Zahlung auf Grundlage eines Dienstvertrages oder eine pauschale Vergütung nach Maßgaben einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG. Beschließen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a. Ehrenmitglieder
- b. Aktive und passive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- c. Aktive und passive jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a. und b.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4. Mitglieder werden durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.

5. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens melden und verhindern.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgelegt wird.

2. Ehrenmitglieder / Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Bedingungen zur Änderung von Beitragshöhe, Fälligkeit und Einzug sowie Mahnverfahren bei Ausbleiben von Zahlungen sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod.
2. durch freiwilligen Austritt, wobei die schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zu richten ist.
3. durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei grobem Verstoß gegen die Satzung, bei wiederholtem unsportlichem und vereinschädigendem Verhalten. Dem Ausschluss aus dem Verein muss mindestens die Hälfte des Vorstandes zugestimmt haben. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
4. bei Nichteinhaltung der Beitragsverpflichtungen.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 7 **Ehrungen**

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Vorstand:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Schriftführer
- Kassenwart

Die Versammlungen des Vereins finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Sie können auch als Digital- oder Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden. Digital- und Hybrid-Veranstaltungen erfolgen durch Autorisierung der Teilnehmer in eine nur für sie zugängliche Video- und/oder Telefonkonferenz. Über die Art der Versammlung entscheidet der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Einladung dazu erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin digital oder in postalischer Form.
3. Versammlungsort, Termin und Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt. Schriftliche Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Tätigkeitsbericht
 - b. Kassenbericht
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen
 - e. Behandlung eingegangener Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es kann offen abgestimmt werden. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmungen wünscht, muss geheim abgestimmt werden, sofern die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beschließt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Alle Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit, sofern keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind.
6. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
8. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer.
9. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe fordert.

§ 11

Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Dieser erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Vorstandes könnten in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden, dies ist aber nicht verpflichtend aufzuführen.

2. Der Vorstand ist verantwortlich und zuständig für:

- a. Die Durchführung der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- b. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, ebenso für eventuelle Disziplinarmaßnahmen.
- c. Für die Abhaltung und Durchführungen von Veranstaltungen.

§ 12

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§13

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszweckes und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogener Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, welche der Vorstand beschließt.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur von der außerordentlichen, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Dazu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitgliedern erforderlich.

2. Liquidatoren sind der Vorstand oder die von der Versammlung dafür bestimmte Personen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Renchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung in Renchen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 01.07.2025 vom Vorstand beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 13.08.2025 in Kraft.